

Vorpraktikum BA Soziale Arbeit und BA Bildung und Erziehung in der Kindheit

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit sowie Bildung und Erziehung in der Kindheit dient der ersten beruflichen Orientierung für StudienbewerberInnen. Ziel des Vorpraktikums ist, einen exemplarischen Arbeitsbereich kennenzulernen und erste Einblicke in das spätere Berufsbild zu eröffnen.

2. Grundsätzliches

Das Vorpraktikum muss innerhalb eines **einschlägigen Arbeitsfeldes, 6-Wochen am Stück in Vollzeit** an einer Praktikumsstelle absolviert werden.

Wenn das Vorpraktikum aus nicht zu vertretenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung, Unglücksfälle, Brand, Betreuung eines minderjährigen Kindes, Pflege eines Angehörigen) nicht in Vollzeit erbracht werden kann, ist eine Ableistung in Teilzeit möglich. Die Praktikumsdauer verlängert sich entsprechend.

Die Ableistung des Vorpraktikums mit zeitlichen Unterbrechungen oder an verschiedenen Praktikumsstellen ist **nicht zulässig**, da dies Einblicke in die Prozesshaftigkeit eines Arbeitsfeldes verhindert.

3. Einschlägige Arbeitsfelder

3.1 Soziale Arbeit

- Soziale Arbeit in Jugend-, Sozial und Gesundheitsbehörden,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Krankenhaussozialarbeit
- Kindertagesstätten
- Suchtberatung
- Schulsozialarbeit
- Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe,
- Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Betriebliche Sozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Bewährungshilfe
- Soziale Arbeit im Strafvollzug
- Entwicklungshilfe

3.2 Bildung und Erziehung in der Kindheit

- Kindertageseinrichtungen, Krippen, Horte
- Schulen mit Ganztagsangeboten
- Heime, sozialpädagogische / therapeutische Kinder- und Jugendwohngruppen
- (außerschulische) Kinder- und Jugendarbeit, Jugendamt, Fachberatung
- Heilpädagogische und intensivpädagogische Arbeitsbereiche, Frühförderstellen
- Bereich „Hilfen zur Erziehung“ (Familienhilfe / Einzelfallhilfe) sowie Bereich „Familienbildung“

4. Anerkannte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten werden für beide Studiengänge an Stelle eines Vorpraktikums anerkannt:

- Freiwillige Soziale Tätigkeit (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder eine in Art und Dauer vergleichbare Tätigkeit)
- Fachoberschule Sozialer Zweig
- Berufsausbildungen im erzieherischen Bereich (Erzieherausbildung, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Sozialhelfer etc.)

5. Beruflich qualifizierte Studienbewerber

Studienbewerberinnen mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung müssen das 6-wöchige Vorpraktikum grundsätzlich ableisten. Wurde die Berufsausbildung in einem einschlägigen Arbeitsfeld (siehe je Punkt 3) abgeleistet, kann das Vorpraktikum auf drei Wochen verkürzt werden. Die drei Wochen können innerhalb der ersten Semesterferien abgeleistet werden.

Beispiel 1: Eine Krankenschwester war bereits innerhalb eines einschlägigen Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit tätig (Klinischer Sozialdienst), verfügt allerdings über keine Ausbildung im erzieherischen Bereich → Das Vorpraktikum kann auf drei Wochen verkürzt werden.

Dies gilt bspw. auch für Justizvollzugsbeamten oder medizinische Fachangestellte.

Beispiel 2: Die Ausbildung zum Industriekaufmann wurde erfolgreich absolviert, allerdings nicht in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit → Das 6-wöchige Vorpraktikum muss absolviert werden.

6. Sonstiges

Das Vorpraktikum kann nach oben genannten Kriterien auch im Ausland abgeleistet werden.